Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Kommunale Wärmeplanung: aktueller Stand, bisherige Erkenntnisse, neue Gesetze und weitere Schritte

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 21.11.2025 - Drs. 19/9149,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 23.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einige Tage nach der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) im Dezember 2023 trat das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft. Mit der im November 2025 beschlossenen weiteren Änderung des NKlimaG werden insbesondere Regelungen zur Wärmeplanung entsprechend angepasst.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zu dem aktuellen Umsetzungsstand der neuen Verpflichtungen seitens der Kommunen und bisheriger Erkenntnisse hinsichtlich unterschiedlicher Technologien, regional geeigneter Lösungsansätze sowie etwaiger Herausforderungen im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Ebenfalls von Interesse ist der etwaige Fortschritt im Vergleich zu den fünf im März, September und Oktober 2024 durch Mitglieder der CDU-Landtagsfraktion eingereichten Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung zur kommunalen Wärmeplanung.

1. In wie vielen niedersächsischen Gemeinden und Städten, die nach dem WPG bzw. nach dem NKlimaG zur Wärmeplanung verpflichtet sind, ist die Wärmeplanung nach Auskunft der Landesregierung jeweils bereits abgeschlossen, begonnen oder noch nicht initiiert?

Nach geltender Rechtslage sind 95 Kommunen verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 einen Wärmeplan zu erstellen. Ab dem 01.01.2026 gilt die Pflicht für weitere 308 Kommunen, sofern sie nicht bereits eine freiwillige Wärmeplanung unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG durchführen.

Nach Informationen der Landesregierung befinden sich alle bereits aktuell verpflichteten Kommunen in der Umsetzung der Wärmeplanung, 18 Kommunen haben ihre Wärmeplanung bereits abgeschlossen. Hinzu kommen 15 Kommunen, die ihre Wärmeplanung bereits abgeschlossen haben, obwohl sie dazu bisher nicht verpflichtet sind. Nach Recherchen der Landesregierung befinden sich weitere 235 Kommunen in der Umsetzung. Für 135 Kommunen liegt derzeit kein aktueller Kenntnisstand vor.

Mit Stand 11.12.2025 haben demnach 33 Kommunen in Niedersachsen ihre Wärmepläne bei der Landesregierung eingereicht.

2. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls Informationen zu den in den Wärmeplanungen identifizierten Flächenanteilen der Fernwärme- bzw. Nahwärmeeignungsgebiete vor? Wenn ja, bitte darstellen.

Bei der Wärmeplanung sollen die Kommunen Fern- bzw. Nahwärmeeignungsgebiete identifizieren. Insofern liegen der Landesregierung entsprechende Informationen mit Abgabe der Wärmepläne für die jeweiligen Kommunen vor, allerdings bislang nicht in strukturierter Form. Wenn die Kommunen der ab dem 01.01.2026 geltenden Verpflichtung zur differenzierteren Meldung von Daten (§ 23 NKlimaG in der Fassung vom 18. November 2025) nach Anhang 2 WPG nachgekommen sind, sind konkretere Auswertungen möglich.

3. Welche Pflichten ergeben sich aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls aus den abgeschlossenen Wärmeplanungen für die Gemeinden? Auf welche Weise und in welchem zeitlichen Rahmen werden die auf die kommunale Wärmeplanung folgenden Schritte seitens der Landesregierung gegebenenfalls geprüft?

Gemäß den Vorgaben des § 20 Abs. 5 NKlimaG (in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung) muss jede Kommune mindestens fünf Maßnahmen aus ihrer Handlungsstrategie zur Umsetzung ihres Wärmeplans benennen, mit deren Umsetzung nach Abschluss der Wärmeplanung in den darauf folgenden fünf Jahren begonnen werden soll. Auch die ab dem 01.01.2026 nach den Vorgaben des WPG verpflichteten Gemeinden sind zur Darstellung der von ihr unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen verpflichtet.

Zur Unterstützung der Maßnahmenumsetzung arbeitet das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz derzeit an einer unbürokratischen Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes (NKomFöG). Darüber hinaus werden die Kommunen durch die umfassenden Beratungsaktivitäten der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen bei der weiteren Umsetzung der Wärmewende begleitet.

4. Erkennt die Landesregierung nach aktuellem Wissensstand gegebenenfalls technologiespezifische Entwicklungen oder Trends in den kommunalen Wärmeplanungen? Wenn ja, wie verteilen sich diese Trends nach Art der Wärmeerzeugung sowie nach Fernwärme- und dezentralen Lösungen?

Belastbare Trends aus der Auswertung der kommunalen Wärmepläne sind derzeit noch nicht möglich, da ein Großteil der Kommunen die Wärmeplanung noch nicht abgeschlossen hat (siehe Antwort auf Frage 1).

5. Welche Argumente sprechen aus der Sicht der Landesregierung für Fern- bzw. Nahwärmelösungen und welche für Einzellösungen?

Wärmenetze sind eine effiziente Lösung für die Wärmeversorgung insbesondere in dicht besiedelten Gebieten mit hoher Wärmedichte. Mit der schrittweisen Umstellung der Erzeugung auf treibhausgasneutrale Wärmequellen lassen sich auch bestehende Netze weiterhin verwenden und ausbauen, sodass die Wärmeversorgung aller angeschlossenen Kund:innen gleichzeitig umgestellt werden kann. Wärmenetze eröffnen die Möglichkeit, Wärmequellen einzubinden, die für eine dezentrale Versorgung nicht nutzbar wären - etwa industrielle Abwärme, Aquathermie oder Tiefe Geothermie. Da die Umstellung auf erneuerbare Wärmequellen hier zentral erfolgt, müssen Anschlussnehmende nicht selbst in neue Technologien investieren. Die zentrale Wärmebereitstellung ermöglicht somit niedrigere spezifische Kosten pro Anschlussnehmer:in, da Investitionen und Betriebskosten auf viele Nutzende verteilt werden. Dies stellt insbesondere für einkommensschwächere Gruppen eine finanzielle Entlastung dar. Durch die Transformation hin zu erneuerbaren Wärmequellen sind die Anschlussnehmenden zudem weniger von steigenden CO_2- und fossilen Brennstoffpreisen abhängig, was die soziale Sicherheit erhöht.

Eine dezentrale Wärmeversorgung ist einer zentralen Wärmeversorgung vorzuziehen, wenn die Siedlungsstruktur durch geringe Bebauungsdichte und große Entfernungen zwischen Gebäuden gekennzeichnet ist, da die Investitions- und Betriebskosten für Wärmenetze in solchen Gebieten unverhältnismäßig hoch wären. Ebenso ist sie vorteilhaft, wenn Gebäude über gute energetische Standards verfügen und sich für den Einsatz hocheffizienter Technologien wie Wärmepumpen eignen, die in Kombination mit Photovoltaik eine weitgehende Sektorkopplung ermöglichen.

6. Welche Argumente sprechen aus der Sicht der Landesregierung jeweils für die Nutzung von Großwärmepumpen, fester Biomasse, Geothermie, gasförmiger Biomasse und Aquathermie? Welche Potenziale schätzt die Landesregierung für diese Technologien ein?

Großwärmepumpen können in städtischen Siedlungsgebieten wirtschaftlicher sein als dezentrale Alternativen, vorausgesetzt die Wärmenetzinfrastruktur ist geeignet oder kann angepasst/ausgebaut werden. Vorteilhaft ist, dass keine Flächen für dezentrale Wärmepumpen benötigt werden. Entscheidend ist zudem, dass eine Quelle vorhanden ist, aus der die Wärme genommen werden kann. Dies sind neben der Luft grundsätzlich auch Gewässer, Trinkwasser, Abwasser oder geeignete geologische Schichten (oberflächennahe, mitteltiefe oder tiefe Geothermie). Wenn bei der Nutzung der genannten Wärmequellen Strom aus erneuerbaren Quellen eingesetzt wird, ist so eine klimaneutrale Beheizung möglich.

Die Nutzung fester Biomasse ist eine bewährte Technologie zur Wärmeerzeugung. Entscheidend ist deren nachhaltige Nutzung. Die Mengen sind jedoch begrenzt und Importe nicht-nachhaltiger Holzproduktion sind ökologisch bedenklich. Kleinere Potenziale liegen bei Rest- und Abfallstoffen, sind aber insgesamt auch durch konkurrierende stoffliche Nutzung begrenzt.

Geothermie ist eine ganzjährige, wetterunabhängige Möglichkeit Wärme zu gewinnen, allerdings abhängig von geologisch geeigneten Arealen. Sie erfordert in Niedersachsen regelmäßig den Einsatz einer entsprechend dimensionierten Wärmepumpe.

Gasförmige Biomasse ist besonders sinnvoll in kleinen Gemeinden oder als Brückenlösung. Sie trägt auch zur regionalen Wertschöpfung bei. Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern wie Gülle und Mist in Biogasanlagen konnte in der Vergangenheit kontinuierlich gesteigert werden und unterstützt in den Ackerbauregionen die Bemühungen, Nährstoffe aus Tierhaltungsregionen wie Phosphor und Stickstoff nachhaltig zu nutzen. Die Effizienz konnte durch verbesserte Anlagenführung und Substratoptimierung weiter gesteigert werden. Eine Erhöhung der organischen Reststoffnutzung, um den Maisanteil in Biogassubstraten weiter zu reduzieren, ist Ziel und bleibt eine Herausforderung für Biogasanlagen. Die Landesregierung setzt sich für den Erhalt bestehender Wärmenetze und den Weiterbetrieb von wirtschaftlich weiterbetreibbaren Anlagen ein. Die Abwärme der Anlagen kann sowohl für die Industrie als Prozesswärme als auch für Wohngebäude genutzt werden.

Aquathermie kann an vielen Standorten gut geeignet sein in Kombination mit Wärmepumpensystemen und nutzt nachhaltig lokale Wärmequellen wie z. B. Flüsse, Trinkwasser, Abwasser oder Grundwasser. Beschränkt wird die Nutzung von Trinkwasser derzeit noch durch Regelungen in der Trinkwasserverordnung, die angepasst werden müssten, wofür sich die Landesregierung einsetzt. Hinsichtlich der Abschätzung der Potentiale sind für diese Segmente weitere Erfahrungen von Pilotvorhaben auszuwerten, da nicht das theoretische Potenzial, sondern das realistisch nutzbare Potenzial zu betrachten ist.

Die Potenziale müssen insgesamt jeweils vor Ort betrachtet und konkret ermittelt werden. So muss auch vor Ort geklärt werden, welche Rolle die jeweiligen Technologien in der konkreten Wärmeplanung einnehmen kann und folglich bei der konkreten Umsetzung spielen werden. Auch sind die Entscheidungen bei der Umsetzung jeweils von den konkreten Gegebenheiten vor Ort, beispielsweise Untergrundeigenschaften bei Geothermie und Gewässerzustand für Aquathermie entscheidend.

7. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls Erkenntnisse über mögliche Verzögerungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit beispielsweise Genehmigungsverfahren oder raumordnungsrechtliche Vorgaben bei der Umsetzung von Planungen zur Fernwärmeversorgung im urbanen oder ländlichen Raum, insbesondere bei der Errichtung von Großwärmespeichern, vor? Falls ja, worin bestehen etwaige Herausforderungen, und welche Maßnahmen hält die Landesregierung gegebenenfalls für geeignet, um diese zu beheben?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.